

Aktuelles und Änderungen im Telekommunikationsrecht

Hans Peter Lehofer

15. April 2007

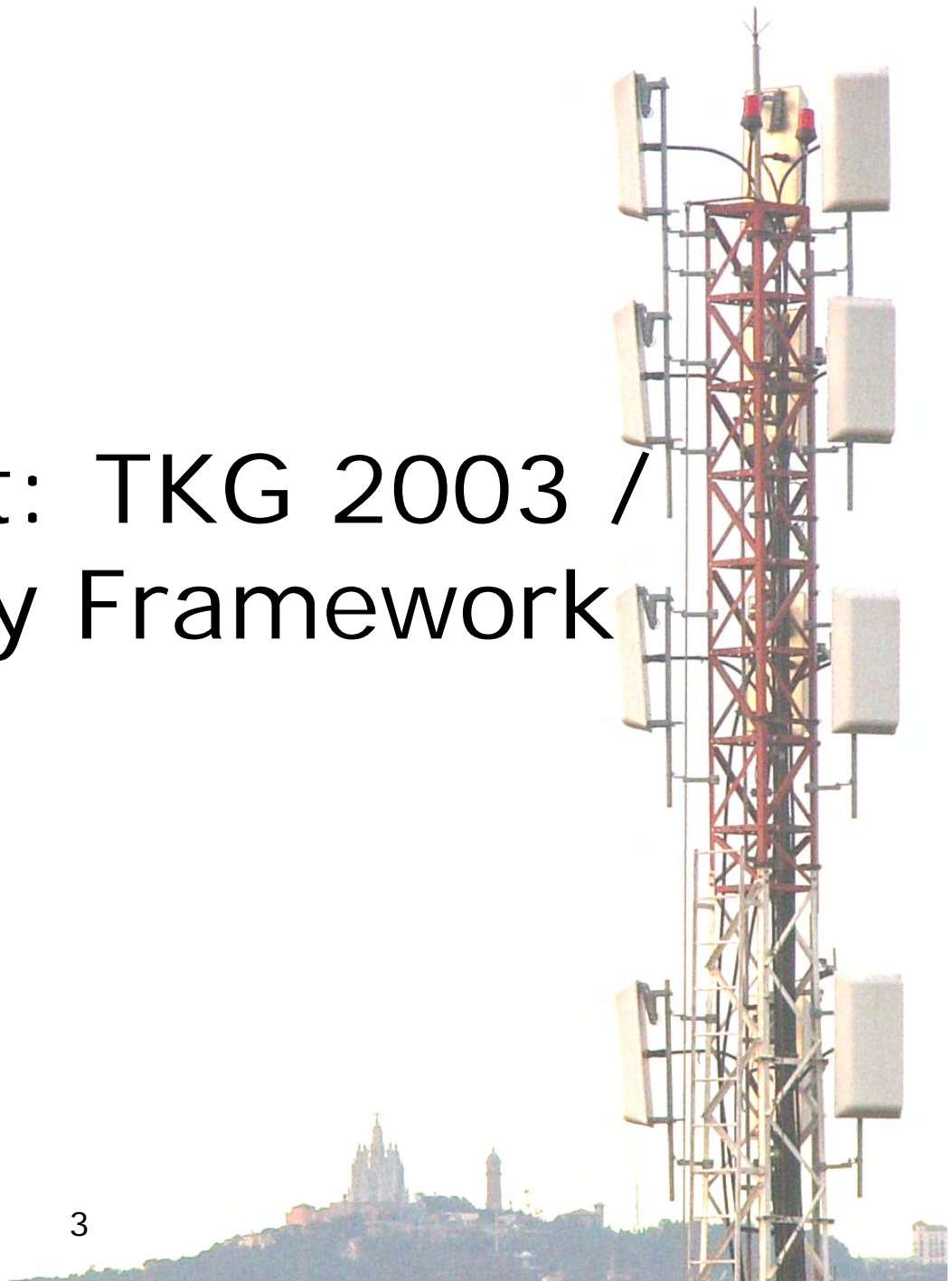


Übersicht

- Ausgangspunkt: TKG 2003 / NRF
- Seither erfolgte Rechtsänderungen
- Entscheidungen der Gerichte und Regulierungsbehörden
- Aktuelle Entwicklungen / Ausblick



Ausgangspunkt: TKG 2003 / New Regulatory Framework



Eckpunkte TKG 2003 / NRF

- Gilt für alle elektronischen Kommunikationsnetze u. -dienste
- Allgemeingenehmigung (außer Frequenzen und Nummern)
- In Österreich:
 - Nummerierung zur Gänze zur RTR
 - Frequenzvergabe: knappe Fq: TKK, nicht knappe Fq: Fernmeldebüros



Eckpunkte TKG 2003 / NRF

- Dreistufiges Verfahren der Wettbewerbsregulierung:
 - Marktdefinition
 - Marktanalyse
 - Spezifische Verpflichtungen („remedies“)
- Marktdefinition und –analyse auf Grundlage des allgemeinen Wettbewerbsrechts
- Empfehlung u. Leitlinien der EK



Eckpunkte TKG 2003 / NRF

- Besonders starke Stellung des Regulators: „Toolbox“ f. remedies
- Konsultations- und Koordinationsverfahren mit NRAs und EK
- Vetorecht der EK (Art 7-Verfahren)
- Frequenzentscheidung ermöglicht verstärkte Harmonisierung für Funkfrequenzen



Rechtsänderungen Österreich



TKG-Novelle 2005 (BGBl I 2005/133)

- § 1 Abs 2 Z 2 lit a u. Abs 2 Z 3: Interessen behinderter Nutzer
- Universaldienst: Entfall der Ausschreibung, wenn nur ein Unternehmen geeignet ist; bei Auskunftsdienst, wenn Wettbewerb (nicht für Teilnehmerverzeichnis!)
- Einbeziehung der Wettbewerbsbehörden in Marktanalyse



TKG-Novelle 2005 (BGBl I 2005/133)

- Neuregelung für SPAM/UCE:
 - Verbot, ohne vorherige Zustimmung
 - zu Zwecken der Direktwerbung oder
 - an mehr als 50 Empfänger
 - gilt nun auch ggüb. Unternehmen
 - Tatortfiktion, wenn Übertretung nicht im Inland: wo Anschluss des Teilnehmers erreicht wird (sonst: Ort der Absendung!)

Exkurs: Rsp zu § 107 TKG

- VfGH 17.3.2006, A 8/05: Klage eines Anwalts wegen unzureichender Umsetzung (vor TKG-Novelle 2005) abgewiesen; kein bezifferbarer Schaden
- OGH 2.8.2005, 1 Ob 104/05h (Amtshaftungsklage): dass Zustimmung in AGB erfolgen kann, ist nicht unvertretbar
- OGH 29.11.2005, 4 Ob 192/05x: Zustimmung muss im Einzelfall vorliegen; kein Verlassen auf Listbroker



EEN-V: Novelle 2006

- Einzelentgeltnachweis auch für Pre-Paid Teilnehmer
 - Soweit authentifiziert
 - Elektronisch (mind.) monatlich; bei Schriftform kann EEN-Periode bis zu 6 Monate sein
- TKMVO-Novelle 2005: Breitband



KEM-V: Novelle 2006

- Neuregelungen für Mehrwertdienste, insbesondere für Mehrwert-SMS
- „Jamba“-Klausel:
 - Wenn bei Abo-Dienst 10 Euro erreicht werden, SMS mit Bestätigung!
 - Beendigung mit „Stop“ oder „Stopp“



UDV-Novelle (BGBl II 2006/400)

- Folge der PAC-Entscheidungen des VwGH:
- Der Universaldienstbetreiber muss die Rufnummernbereiche 0800, 0810 und 0820 nicht mehr aus öffentlichen Sprechstellen erreichbar machen.
- Von EK im 12. Umsetzungsbericht kritisiert



Frequenzen und Funk

- FBZV 2005, Novelle 2006
- FNV 2005, Novelle 2006 (Festlegung knapper Frequenzen)
- FSBV: Novellen 2005 und 2006
- V über generelle Bewilligungen, Novellen 2005 und 2006
- Betriebsfunkverordnung 2004, Novelle 2006
- EMVVO 2006



Rechtsänderungen EU



RL 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten

- Umkehr des bisherigen Prinzips, Daten nur so kurz als möglich (bzw nur so lang als zur Verrechnung notwendig) zu speichern
- Verkehrs- und Standortdaten (nicht Inhaltsdaten) sind demnach „auf Vorrat“ zu speichern; verpflichtet sind
- Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes
- Differenzierung zwischen:
 - Telefonfestnetz und Mobilfunk
 - Internetzugang, Internet-E-Mail, Internet-Telefonie



RL 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten

Zu speichernde Daten:

- Quelle: Rufnummer, Name/Anschrift des TN; Benutzerkennung, IP-Adresse
- Senke: angewählte Nummer, Name/Anschrift der TN; Benutzerkennung
- Zeit: Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende); An- und Abmeldung beim ISP
- Art des in Anspruch genommenen Dienstes
- Endeinrichtung: Rufnummer, IMSI, IMEI; bei anonymen Prepaids: Datum, Uhrzeit, Cell-ID der ersten Aktivierung
- Standort: Cell-ID



RL 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten

- Speicherdauer: mindestens 6 Monate, höchstens 2 Jahre (von MS festzulegen)
- Zugang zu Daten für nationale Behörden, unter Berücksichtigung der EMRK, „gemäß den Anforderungen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit“
- Zum Zweck der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung von schweren Straftaten
- Keine Regelung zur Kostentragung
- Kontrollstelle (zB Datenschutzkommission?)
- Statistik



RL 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten

- Umsetzung bis 15. September 2007, für Internet aufschiebbar bis 15. März 2009
- In Österreich noch kein Umsetzungsentwurf in Begutachtung
- Geplant ist die Umsetzung in zwei Teilen (Internet erst später); Beschlussfassung Ende Juni im Parlament möglich
- Zu erwarten ist – soweit nach der Vorgabe der RL möglich – relativ grundrechtsfreundliche Regelung (insb. Festlegung der Speicherdauer mit 6 Monaten)



Exkurs:

Speichern von IP-Adressen dzt.

- OGH 26.7.2005, 11 Os 57/05z (JBI 2006, 130 m Anm *Heigenhauser*):
 - Provider muss Gericht bekanntgeben, wem eine dynamische IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war; unterliegt nicht §§ 149a StPO (Telefonüberwachung)
 - Daten sind „formlos bekanntzugeben“
- Aber:
 - DSK: bei flatrate-Zugängen sind IP-Adressen nach Ende der Verbindung zu löschen (ähnlich LG Darmstadt; Revision durch BGH nicht zugelassen, 29.10.2006)



Roaming-Verordnung

- Vorschlag der Kommission Juli 06
 - „Heimmarktkonzept“
 - Höchstgrenzen für Wholesale- und Endkunden-Entgelte (2-/3-faches Terminierungsentgelt für Wholesale, 130% davon für Endkunden)
 - Transparenz-Verpflichtungen
- Minister: 50 Cent für Endkunden abgehend, 25 Cent ankommend, Parlament: 40/15; Wholesale 23 Cent (=2x MTR)




Roaming-Verordnung

- Abstimmung im Parlament im Mai, Ministerrat 7. Juni
- Übergangsfrist? Wholesale nicht, Endkunden ein Monat?
- SMS und Daten-Roaming als mögliches nächstes Regulierungsziel



Entscheidungen, Empfehlungen



- Empfehlung zur Breitband-Kommunikation über Stromleitungen
- Empfehlung über getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme
- Entscheidungen zur harmonisierten Fq-Nutzung: UWB, Short-Range-Devices, 2 GHz-Satellitenmobilfunksysteme, 5 GHz Funk-LANs
- Entscheidung Rufnummer 116000
- Entscheidung Normen, Spezifikationen

Review 2006

- Überprüfung der 5 RL des NRF
- Review-Mitteilung Juni 2006 / Konsultation
- Vorschläge für neue RL sind im Juni/Juli zu erwarten
- Umsetzungszeitraum wird bis ca. 2010 gehen → daher sind weitere „Schnellschüsse“ wie bei der Roaming-VO nicht auszuschließen



Review 2006 - Hauptpunkte

- „Neues System der Frequenzverwaltung“
 - Zentralisierung auf EU-Ebene
 - Verstärkte Allgemeingenehmigungen
 - Technologie- und Diensteneutralität
 - „Marktbasierte Ansätze“ (Trading)
- Streamlining des Art-7-Verfahrens
- Ausweitung des Vetorechts der EK im Art 7-Verfahren auf Remedies



Review 2006 - Hauptpunkte

- Monitoring der Rechtsmittel
- Genehmigung pan-europäischer Dienste durch EK
- Stärkung der Rechte der EK bei der Nummerierung
- UD-Neudefinition (Trennung Netz/ Dienst), Auskunftsdienste und TNV nicht mehr Teil des UD
- Informations- und Transparenzpflichten gegenüber Verbrauchern
- Network Integrity-Verpflichtungen



Review 2006 - offen

- *European FCC?*
- EK will insbesondere im Art. 7-Verfahren weitere Kompetenzen an sich ziehen; ERG/IRG-Arbeit wird von EK als ineffizient beurteilt
- Verschiedene Modelle für Behörden-Neuorganisation denkbar, zB nach dem Vorbild des Zentralbank-Systems oder der Wettbewerbsbehörden



Regulierung / Rechtsprechung



Marktanalyse / Wettbewerbsregulierung

- Alle M-Verfahren grundsätzlich abgeschlossen
- 1. TKMVO-Überprüfung teilweise abgeschlossen, vorerst keine Änderungen; Märkte nach Z. 9 (Transit), 14 (Mobiloriginierung), 16 (internationales Roaming) und 17 (Breitbandzugangsmarkt) noch offen!
- zweite Runde der Marktanalyse im Gang
- Wesentliche offene Fragen derzeit: Parteistellung u. Mobilterminierung



Marktanalyse - Status

- Endkundenmärkte Telefonie:
Bescheide vom 2.4.2007:
effektiver Wettbewerb auf dem
Markt für Auslandsgespräche von
Privatkunden, sonst TA: SMP
- Endkundenmarkt Mietleitungen:
TA SMP



Marktanalyse - Status

- Vorleistungsmärkte
 - Trunksegmente Mietleitungen: effektiver Wettbewerb
 - Terminierende Segmente: TA SMP
 - Terminierung in individuelle Festnetze jeweils SMP jedes Betreibers; TA: Kostenorientierung, andere: benchmarking V3
 - Entbündelter Zugang: TA SMP



Marktanalyse - Status

- Vorleistungsmärkte
 - Breitbandzugang: TA SMP
 - Transit: effektiver Wettbewerb
 - Festnetz-Originierung: TA SMP
 - Mobiloriginierung: effektiver Wettb.
 - Auslandsroaming: effektiver Wettb.
 - Mobilterminierung in individuellen Netzen: SMP des jeweiligen Betreibers
- Rundfunkmärkte: ORS SMP



EuGH – zum alten Rechtsrahmen (mit Bedeutung auch im NRF)

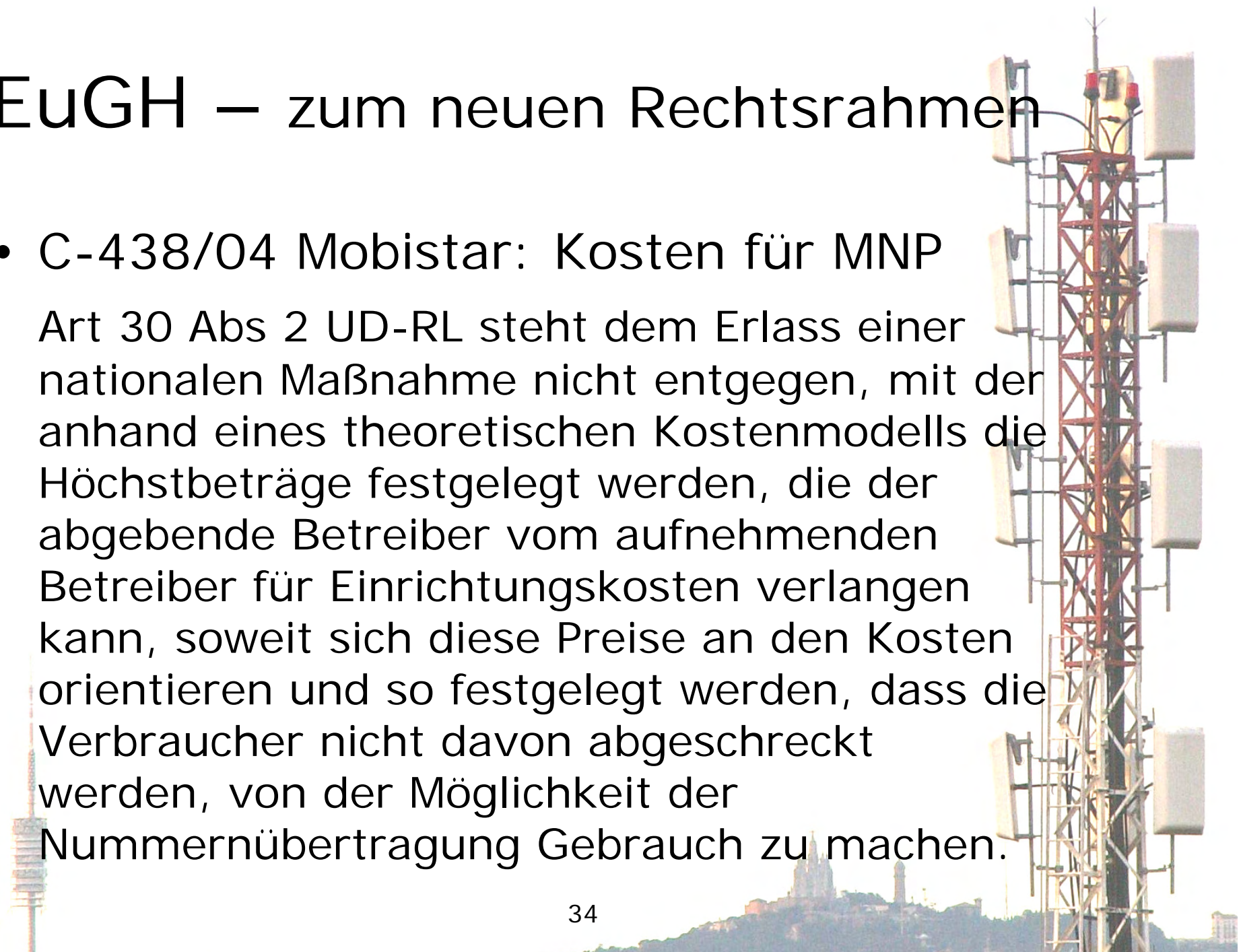
- C-109/03 KPN: Art 6 Abs 3 RL 98/10/EG; Kosten für Datenbereitstellung für TNV
- Art 11 RL 97/13/EG:
 - C-292/01 Albacom:; Sonderabgabe auf TK-Unternehmen unzulässig
 - C-293/04 i-21 Germany: „30-Jahres-Gebühr“; Rücknahme bestandskräftiger Entscheidungen
 - C-327/03 ISIS: Nummernzuteilungsgebühr unzulässig, wenn Ex-Monopolist nicht auch zahlen muss



EuGH – zum neuen Rechtsrahmen

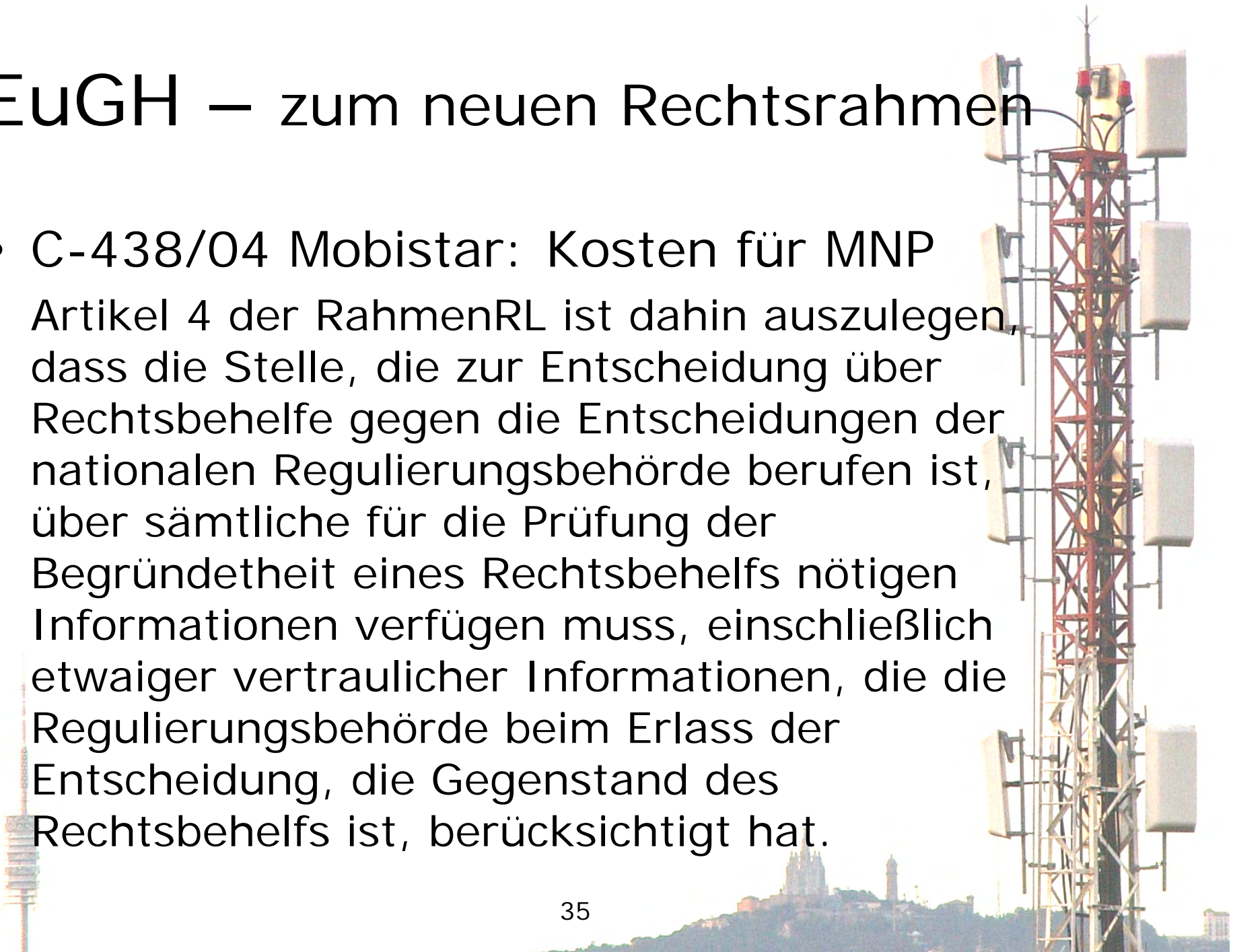
- C-438/04 Mobistar: Kosten für MNP

Art 30 Abs 2 UD-RL steht dem Erlass einer nationalen Maßnahme nicht entgegen, mit der anhand eines theoretischen Kostenmodells die Höchstbeträge festgelegt werden, die der abgebende Betreiber vom aufnehmenden Betreiber für Einrichtungskosten verlangen kann, soweit sich diese Preise an den Kosten orientieren und so festgelegt werden, dass die Verbraucher nicht davon abgeschreckt werden, von der Möglichkeit der Nummernübertragung Gebrauch zu machen.



EuGH – zum neuen Rechtsrahmen

- C-438/04 Mobistar: Kosten für MNP
Artikel 4 der RahmenRL ist dahin auszulegen, dass die Stelle, die zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde berufen ist, über sämtliche für die Prüfung der Begründetheit eines Rechtsbehelfs nötigen Informationen verfügen muss, einschließlich etwaiger vertraulicher Informationen, die die Regulierungsbehörde beim Erlass der Entscheidung, die Gegenstand des Rechtsbehelfs ist, berücksichtigt hat.



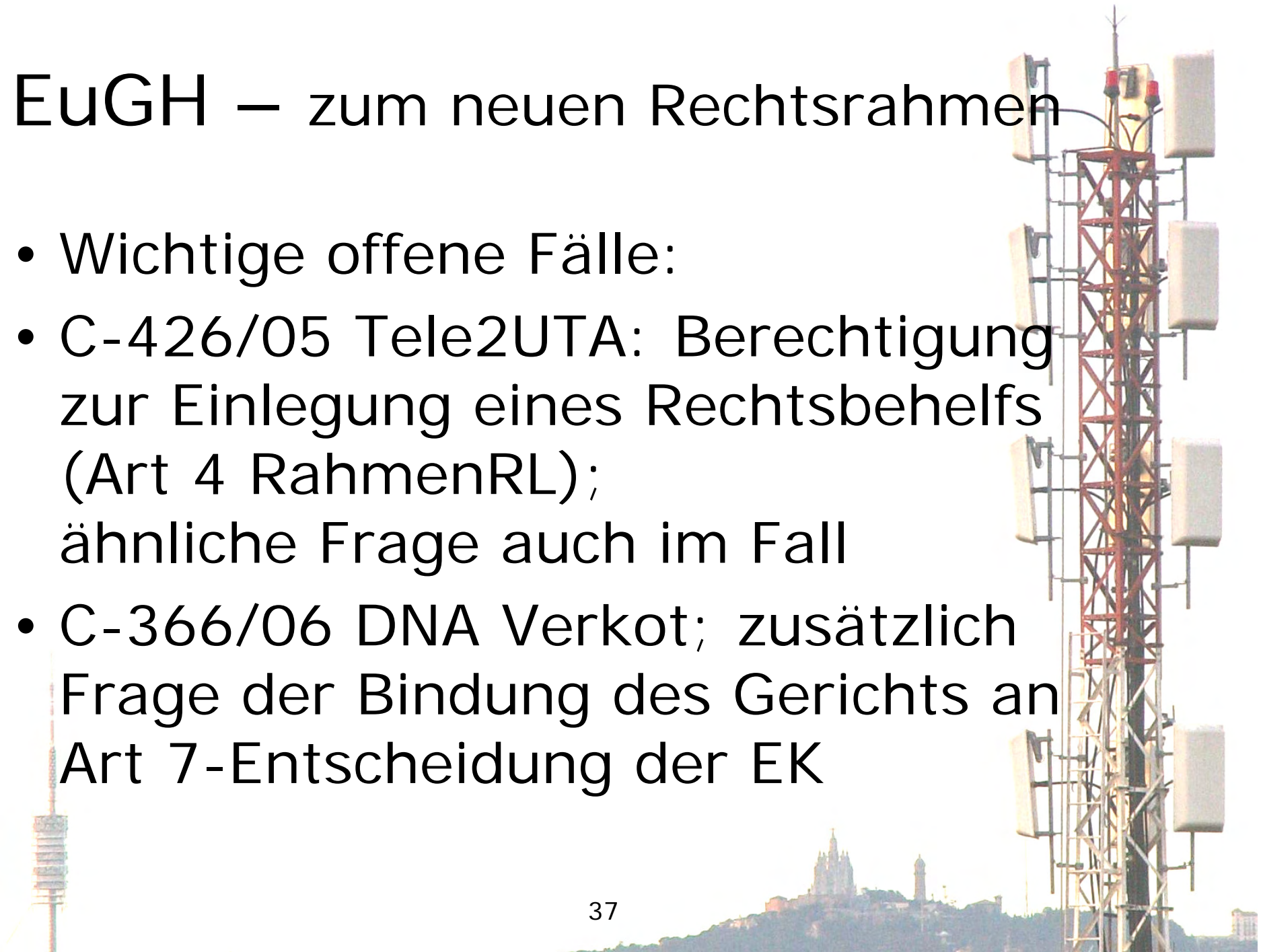
EuGH – zum neuen Rechtsrahmen

- C-265/05 Telekom Austria
Vorabentscheidungsersuchen der TKK zur Klärung der Gültigkeit der Veto-Entscheidung der EK betr. Transitmarkt
- EuGH: „offensichtlich unzuständig“ - kein Rechtsstreit! TKK „hat der Kommission aus eigener Initiative einen Maßnahmenentwurf in Bezug auf den effektiven Wettbewerb auf diesem Markt vorgelegt. Im Übrigen hat die Kommission der nationalen Behörde nur geantwortet.“



EuGH – zum neuen Rechtsrahmen

- Wichtige offene Fälle:
- C-426/05 Tele2UTA: Berechtigung zur Einlegung eines Rechtsbehelfs (Art 4 RahmenRL); ähnliche Frage auch im Fall
- C-366/06 DNA Verkot; zusätzlich Frage der Bindung des Gerichts an Art 7-Entscheidung der EK



EuG – zum neuen Rechtsrahmen

- Offen - zum Artikel 7 Verfahren:
 - T-109/06 Vodafone: Nichtigerklärung eines Schreibens, mit dem die EK kein Phase-II-Verfahren eröffnet hat
 - T-295/06 BASE: Verletzung des Art 7 behauptet, weil keine eingehende Untersuchung durch EK eröffnet (Mobilterminierung, Gleitpfad)
- Wettbewerbsrecht: France Télécom Missbrauch beherrschender Stellung, Verdrängungspreispolitik Breitband; Marktabgrenzung (30.1.2007, T-340/03)



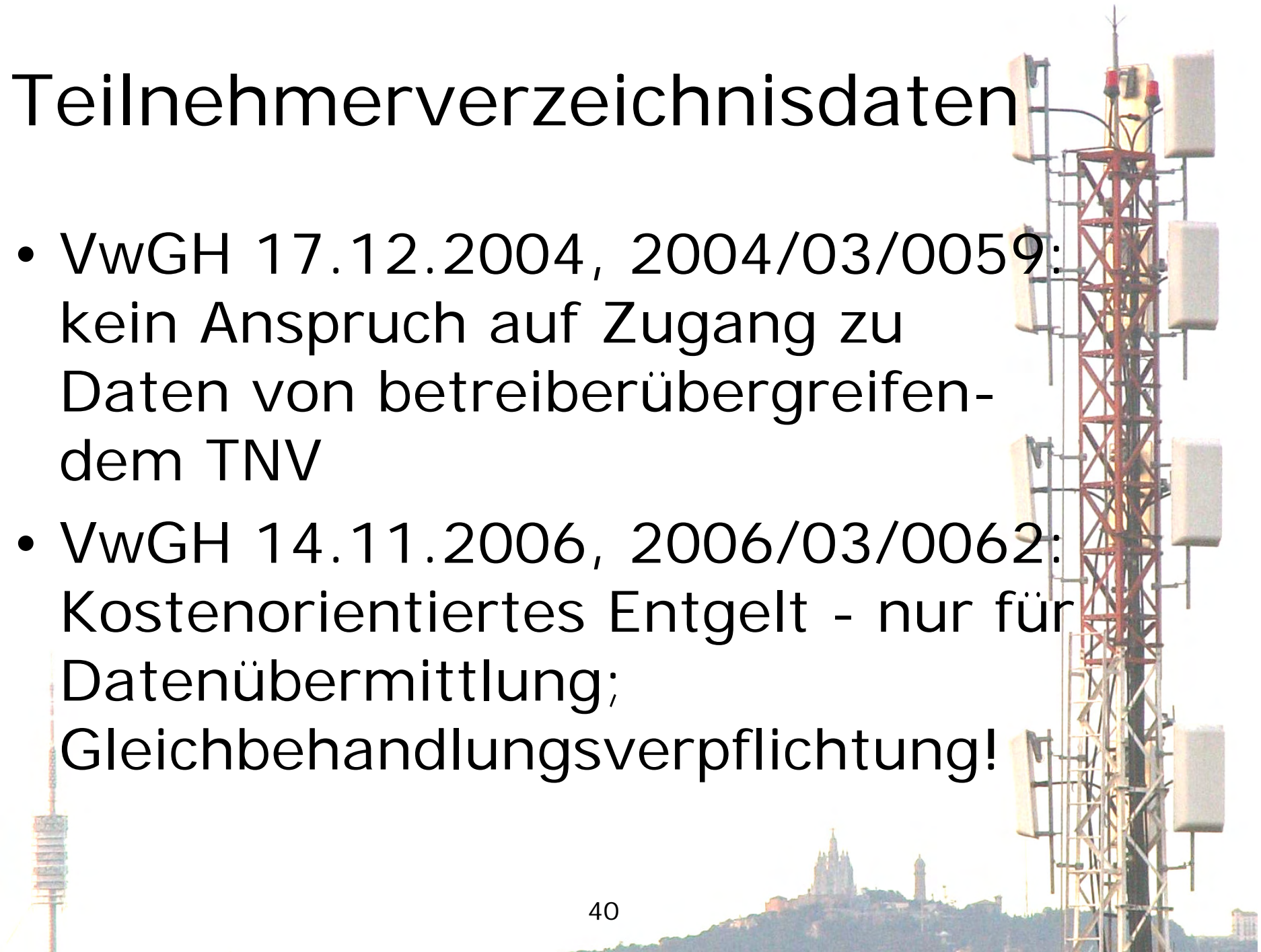
VwGH und VfGH zur AGB-Kontrolle nach § 25 TKG 2003

- VwGH 31.1.2005, 2004/03/0066: AGB-Kontrolle nach § 25 TKG 2003 „kundenfeindlichste Auslegung“
- VfGH 15.6.2005, B 636/04: AGB-Kontrolle nach § 25 TKG nicht verfassungswidrig



Teilnehmerverzeichnisdaten

- VwGH 17.12.2004, 2004/03/0059:
kein Anspruch auf Zugang zu
Daten von betreiberübergreifen-
dem TNV
- VwGH 14.11.2006, 2006/03/0062:
Kostenorientiertes Entgelt - nur für
Datenübermittlung;
Gleichbehandlungsverpflichtung!



Wettbewerbsregulierung

VwGH 6.9.2005, 2005/03/0088

- Festnetzterminierung – „modifizierter Greenfield-Approach“
- „Ein wesentliches Prinzip bei Marktanalysen besteht darin, zu untersuchen, ob wirksamer Wettbewerb insgesamt oder teilweise oder in erster Linie das Ergebnis von Regulierung ist, und ob sich der Wettbewerb in dem definierten Markt beim Fehlen dieser Regulierung anders gestalten würde. Der bei der Marktanalyse ... heranzuziehende Greenfield-Ansatz blendet die auf dem analysierten Markt im Analysezeitpunkt bestehenden sektorspezifischen Regulierungsmaßnahmen, über deren Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung die Regulierungsbehörde als Ergebnis des Marktanalyseverfahrens zu entscheiden hat, aus. [Fortsetzung nächste Folie]



Wettbewerbsregulierung

VwGH 6.9.2005, 2005/03/0088

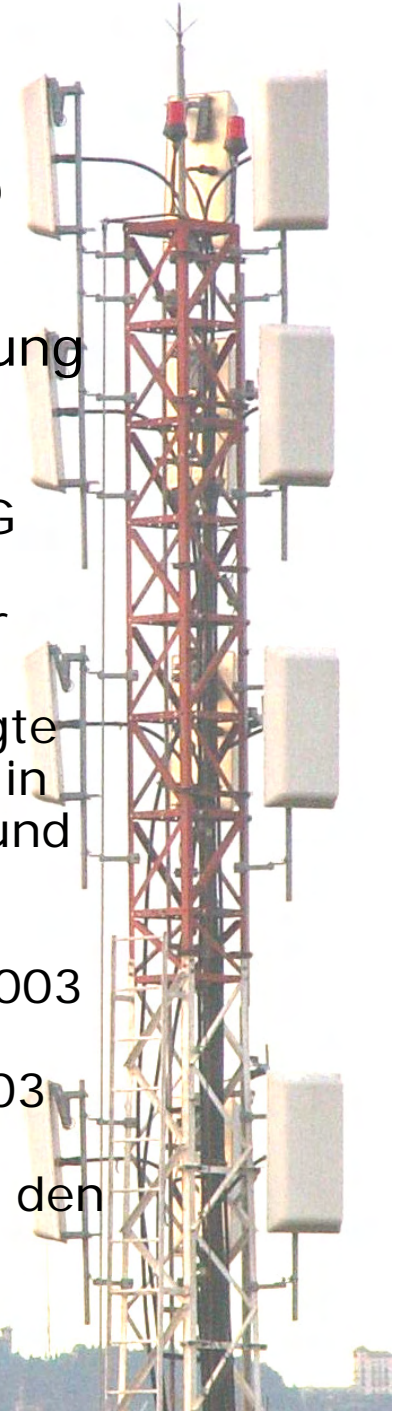
- Festnetzterminierung – „modifizierter Greenfield-Approach“ - Fortsetzung
- Konkrete Rahmenbedingungen, die gegenüber dem betroffenen Unternehmen selbst dann zur Anwendung kommen, wenn ihm gegenüber keine sektorspezifischen Regulierungsmaßnahmen angeordnet werden, dürfen jedoch nicht ausgeblendet werden. Die Behörde hat sowohl jene Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die auf dem analysierten Markt auch ohne Auferlegung spezifischer Verpflichtungen (weiter) bestehen werden, als auch jene, die auf anderen Märkten während des Zeitraums der vorausschauenden Beurteilung fortbestehen werden und die Auswirkungen auf die Feststellung der beträchtlichen Marktmacht auf dem untersuchten Markt haben können.“



Wettbewerbsregulierung

VwGH 22.11.2005, 2005/03/0109

- Endkundenmarkt: Vorrang der Vorleistungsregulierung
- „Die nach § 43 Abs 1 Z 2 TKG 2003 vorzunehmende Beurteilung, dass die dort genannten spezifischen Verpflichtungen nicht zur Erreichung der in § 1 Abs 2 TKG 2003 vorgegebenen Ziele führen würden, erfordert eine Prognoseentscheidung über die Auswirkungen aller dieser Maßnahmen der ‚Vorleistungsregulierung‘ auf den verfahrensgegenständlichen Endkundenmarkt. Die belangte Behörde hat ... lediglich zwei spezifische Verpflichtungen in ihre Beurteilung einbezogen; sie hat nicht dargelegt, ob und gegebenenfalls in welcher Weise weitere der Beschwerdeführerin auferlegte oder aufzuerlegende spezifische Verpflichtungen nach den §§ 38 bis 42 TKG 2003 Auswirkungen auf die Erforderlichkeit von Regulierungsmaßnahmen nach § 43 Abs 2 und 3 TKG 2003 haben. Sie hat damit ... die ‚gebührende Prüfung‘ der Instrumente der Vorleistungsregulierung unterlassen und den angefochtenen Bescheid daher mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.“



Wettbewerbsregulierung

VwGH 28.2.2007, 2004/03/0210

- „Im Markt für die Terminierung in einem individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetz, auf dem der Mobilnetzbetreiber (definitionsgemäß) 100 % der Marktanteile hält und ein Markteintritt von Wettbewerbern ausgeschlossen ist, kommt der Nachfragemacht („Countervailing-Buyer-Power“) zentrale Bedeutung zu.“
- Die der Regulierungsbehörde nach § 129 Abs 2 TKG 2003 obliegende Verpflichtung, der Stellungnahme der Europäischen Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen, setzt auch eine nachvollziehbare, alle Argumente der Stellungnahme abwägende Auseinandersetzung voraus.
- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt bei Vorhandensein mehrerer geeigneter potentieller Maßnahmen zwar die Wahl der am wenigsten belastenden Maßnahme, rechtfertigt aber nicht die Auswahl einer Maßnahme, deren Effektivität in Zweifel steht.“



Wettbewerbsregulierung

VwGH 28.2.2007, 2004/03/0210

- „Die Verpflichtung, für die Mobilterminierung ein Entgelt zu verrechnen, das sich an langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv 'LRAIC' ('Long Run Average Incremental Cost') orientiert, wird in einem Fall, in dem der Bfin (wie auch der belangten Behörde) der konkrete Bedeutungsinhalt dieser auferlegten Verpflichtung nicht klar ist, dem Erfordernis der Bestimmtheit für Leistungsbefehle nicht gerecht.“
- VwGH 28.2.2007, 2004/03/0212: „Die Regulierungsbehörde hat sich mit einem Vorbringen der Bfin, das ... auch Behauptungen in tatsächlicher Hinsicht enthält, die für die Beurteilung des Ausmaßes nachfrageseitiger Gegenmacht ... von Bedeutung sein könnten, konkret auseinander zu setzen. Sie darf sich angesichts des auf diesen Markt bezogenen Vorbringens der Bfin zu bestimmten Umständen, die ihrer Ansicht nach das Vorliegen von Gegenmacht auf diesem konkreten Markt indizieren, nicht auf eine allgemeine Abhandlung zur nachfrageseitigen Gegenmacht bei der Terminierung in (verschiedenen) Mobiltelefonnetzen beschränken.“



Zusammenschaltung – VwGH

31.1.2005, 2004/03/0151 - MNP

- „Auch im Geltungsbereich des TKG 2003 ist davon auszugehen, dass der regulatorischen Zusammenschaltungsanordnung grundsätzlich nicht mehr Gestaltungsräume zukommen sollen als der privatautonomen Zusammenschaltungsvereinbarung, die durch die entsprechende Anordnung ‚ersetzt‘ werden soll (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).
- Die Regulierungsbehörde hat durch die im 5. Abschnitt des TKG 2003 angeführten Maßnahmen - zu denen auch Entscheidungen in Zusammenschaltungsstreitigkeiten zählen - den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei der konkreten Ausgestaltung der Inhalte einer Zusammenschaltungsanordnung ist daher nicht nur sicherzustellen, dass ein fairer Ausgleich der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgt, sondern auch, dass die Regelung auf jene Inhalte beschränkt bleibt, die zur Erreichung des Ziels der Zusammenschaltungsanordnung geeignet und erforderlich sind.“



Zusammenschaltung – VwGH

30.6.2006, 2005/03/0228 u. 224

- Eine gemäß § 37 Abs 2 iVm § 38 Abs 1 und 2 TKG 2003 einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung fordert keine schematische Gleichbehandlung ohne Bedachtnahme auf konkrete Umstände des Einzelfalls. Sachlich – auf Grund von relevanten Unterschieden im Tatsächlichen – gerechtfertigte Differenzierungen sind zulässig. (2005/03/0228)
- Macht ein Zusammenschaltungspartner des Unternehmens, dem eine Gleichbehandlungsverpflichtung nach § 38 TKG 2003 auferlegt ist, geltend, dass dieses Unternehmen mit „einem Großteil des Marktes“ günstigere Vereinbarungen abgeschlossen hat, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Abweichungen auf Grund von relevanten Unterschieden im Tatsächlichen sachlich gerechtfertigt sind. (2005/03/0224)
- Ein Unternehmen, dem nach § 37 Abs 2 iVm § 42 TKG 2003 die Verpflichtung auferlegt wurde, für bestimmte Zusammenschaltungsleistungen ein kostenorientiertes Entgelt zu verrechnen, trägt in einem Zusammenschaltungsverfahren die Beweislast für die Kostenorientierung. (2005/03/0224)



Zusammenschaltung – VwGH

20.3.2007, 2005/03/0141, 0202

- Nach Aufhebung eines Zusammenschaltungsbescheides der TKK durch den VwGH stellte die TKK das fortgesetzte Verfahren ein, da der einleitende Antrag zurückgezogen wurde; die Gegenpartei hatte allerdings unmittelbar nach Einbringung des Antrags einen Gegenantrag gestellt.
- Der VwGH betont, dass es sich um eine Regulationsstreitigkeit handelt, bei der keine strenge Antragsbindung besteht. Die Beschwerdeführerin hatte „zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht (bloß) Einwendungen gegen die Zusammenschaltung mit der mitbeteiligten Partei hatte, sondern ein eigenes Interesse an einer bestimmten Entscheidung der Zusammenschaltungsstreitigkeit ..., das durch die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages durch die mitbeteiligte Partei nicht weggefallen ist. Vor diesem Hintergrund geht das - im fortgesetzten Verwaltungsverfahren aufrecht erhaltene, auch einen ausdrücklichen ‚Gegenantrag‘ umfassende - Vorbringen der beschwerdeführenden Partei über eine Einwendung im Sinne des § 59 Abs 1 AVG hinaus und kann nicht durch die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages durch die mitbeteiligte Partei als erledigt angesehen werden.“



Leitungsrechte: VwGH 26.4.2005 2004/03/0190

- „Jedenfalls dann, wenn ein Recht im Sinne des § 8 Abs 1 TKG 2003 vertraglich eingeräumt wurde, das auch durch behördliche Entscheidung etwa im Sinne des § 6 Abs 3 TKG 2003 erlangt werden hätte können, besteht eine Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung im Sinne des § 8 Abs 1 TKG 2003 (sofern die Mitbenutzung für den Inhaber der Kommunikationslinie wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist); damit liegt ein Hindernis für die Einräumung eines eigenen Leitungsrechtes im Sinne des § 5 Abs 4 Z 2 lit c TKG 2003 vor.
- Mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit wäre es nicht in Einklang zu bringen, wenn der Liegenschaftseigentümer, der ‚freiwillig‘, also ohne ihn - etwa gemäß § 8 Abs 1 TKG 2003 - treffende gesetzliche Verpflichtung, die Gestattung der Mitbenutzung einer bestehenden Anlage anbietet, dennoch ein (paralleles) Leitungsrecht im Sinne des § 5 Abs 1 TKG 2003 zulassen müsste. Dem Einwand, dass eine bestehende Anlage allenfalls nicht zur Mitbenutzung geeignet sei, ist ohnehin durch die Notwendigkeit der Prüfung der Möglichkeit und Tunlichkeit der Mitbenutzung Rechnung zu tragen.“
- (vgl zu Leitungsrechten auch OGH ⁴⁹ 21.12.2005, 3 Ob 125/05m)



VwGH zu „Power-Line“

8.6.2006, 2005/03/0245

- Störungen auf Grund von Datenübertragungen über Stromleitungen („Power Line Communication – PLC“) waren Ausgangspunkt für Aufsichtsmaßnahmen des Fernmeldebüros
- VwGH hob Berufungsbescheid des BMVIT auf;
- „Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität iSd § 16 Abs 2 Z 2 TKG 2003 umfasst auch die Einhaltung der Bedingungen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen zwischen elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gemäß der RL 89/336/EWG.“
- „Eine auf § 88 Abs 1 TKG 2003 gestützte Anordnung muss, wie sich schon aus dem Wortlaut („zum Schutz der gestörten Anlage“) ergibt, konkrete Maßnahmen vorschreiben, die dem Schutz einer bestimmten Anlage dienen.“



Exkurs: „Handymasten“

- (mangelnde) Parteistellung im Funkanlagenenehmigungs-Verfahren derzeit Gegenstand eines Gesetzesprüfungsantrags vor dem VfGH
- regelmäßige Kritik der Volksanwaltschaft
- Rsp des OGH: keine behördlich genehmigten Anlagen – daher Unterlassungsanspruch möglich; bislang aber nie erfolgreich
- EGMR: Beschwerde *Luginbühl* als nicht zulässig beurteilt



Aktuelle Entwicklungen Ausblick



Auf europäischer Ebene

- Inkrafttreten der Roaming-VO im Sommer
- Neue Märkteempfehlung
- Review: RL-Vorschläge im Juli
- Perspektive: Zentralisierung, Stärkung der Position der EK (insb. im Art 7-Verfahren und bei der Frequenzverwaltung), möglicherweise strukturelle Trennung als remedy
- EuGH-Entscheidung zu Art 4 RahmenRL?



Auf österreichischer Ebene

- Offenes Thema Mobiltelefonierung – neue Bescheide der TKK notwendig
- Umsetzung der Vorratsdaten-RL, Teil 1 bis September (Zeitplan kritisch)
- Neuorganisation der Regulierungsbehörde? Regierungsprogramm sieht Zusammenfassung Medien/TK vor, konkrete Bedeutung ist strittig
- Einbindung in Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit offen – alle 133 Z 4-Behörden sollten in VG aufgehen!

